KPMG

Abschrift

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ammonstraße 10
01069 Dresden
T 0351 4944-0
F 0351 4944-441
www.kpmg-law.de

Landgericht Berlin
Eing.: 26. JAN 2009
KM-Schreck-über .....
5 ..... AN ..... Akt

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

23. Januar 2009
Unser Zeichen: 8BVS.D90662.ALD.gra
Telefon: +49 351 212944-11

Aktenzeichen: 9 O 464/08

In Sachen

Aufbau Verlagsgruppe GmbH in Insolvenz

./.

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Gleichzeitig teilen wir mit, dass sich die Anschrift der Beklagten wie folgt geändert hat:

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung
Büro des Abwicklers
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Namens und im Auftrag der Beklagten beantragen wir,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Klägerin zu keiner Zeit eine nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung eines volkseigenen Betriebes entstandene Kapitalgesellschaft gewesen ist. Die Klägerin stützt sich dabei auf Schadensersatzansprüche aus amtspflichtwidrigem Verhalten gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

Die erhobene Feststellungsklage ist unzulässig und unbegründet.

Es fehlt bereits an dem für die Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse, da die Klägerin nach ihrem eigenen Sachvortrag Schadensersatzansprüche in einer den von ihr angegebenen Gegenstandswert weit übersteigenden Höhe geltend macht und daher auf die vorrangige Leistungsklage verwiesen ist.

Darüber hinaus steht den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen die Einrede der Verjährung entgegen, die die Beklagte hiermit ausdrücklich erhebt. Die Klägerin stützt sich auf vermeintliche Amtspflichtverletzungen der Beklagten aus den Jahren 1992 bis 1994, die verjährt sind.

Schließlich sind die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG nicht gegeben. Die Klägerin trägt hierzu in ihrer Klageschrift nicht einmal im Ansatz vor, sondern führt lapidar aus, dass sie sich hierzu „ergänzend" äußern werde. Wir werden nachfolgend im Vorgriff auf etwaige weitere Ausführungen der Klägerin darlegen, dass keines der für einen Amtshaftungsanspruch erforderlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt ist. Wir werden insbesondere nachweisen, dass es an einer Amtspflichtverletzung der Beklagten fehlt, da diese bei Abschluss des maßgeblichen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages über die Geschäftsanteile an der Klägerin weder Anhaltspunkte geschweige denn positive Kenntnis über die mögliche Nichtexistenz der Klägerin sowie Probleme hinsichtlich der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau Verlag GmbH (1945) hatte. Wir werden ferner darlegen, dass es der hinter der Klägerin stehende Herr Bernd F. Lunkewitz ist, der aus wirtschaftlichem Eigeninteresse ohne Rücksicht auf die Klägerin die Bemühungen der Beklagten um eine Heilung der Umwandlungsprobleme torpediert hat, was letztlich der wahre Grund für die Insolvenz der Klägerin ist.

Der besseren Übersichtlichkeit halber stellen wir unseren Ausführungen nachfolgende Gliederung voran:

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung **5**

B. Zulässigkeit **7**

C. Verjährung **8**

D. Keine Amtspflichtverletzung **12**

I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes **13**

1. Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt 13
2. Verletzung von Amtspflichten nach dem Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz - PartG-DDR) 15

II. Verletzung der Amtspflicht **17**

1. Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 19
2. Äußerungen der unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) 20
3. Heilungsbemühungen der Beklagten 25
4. Rechtsstreit betreffend die Erfüllung des Privatisierungsvertrages 29
   a) Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.11.1995, Az.: 9 O 57/95 29
   b) Urteil des Kammergerichtes vom 05.05.1998, Az.: 14 U 856/96 29
   c) Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 02.06.1990, Az.: VIII ZR 160/98 31
   d) Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, Az.: 1 BvR 1175/99 32
5. Rechtsstreit Dempewolf 32
6. Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 17.08.2006, Az.: 16 U 175/05 35

III. Mitverschulden **35**

IV. Schaden **37**

V. Haftungsausschluss 38

VI. Anderweitige Ersatzmöglichkeit 40

E. Zusammenfassung 41

A. Vorbemerkung

Die vorliegende Klage ist der vorläufige Höhepunkt einer ganzen Prozessserie von nunmehr 38 gerichtlichen Verfahren, die von dem hinter der Klägerin stehenden Herrn Bernd F. Lunkewitz bereits kurze Zeit nach der Privatisierung der Klägerin initiiert wurde. Mit notariellem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, Urkundennummer 226/1991 des Notars Müller, hatte die Beklagte sämtliche Geschäftsanteile an der Klägerin sowie der Rütten & Loening GmbH i. A. an die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH i. G., deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Lunkewitz ist, veräußert und übertragen. Mit Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkundennummer 366/1991 des Notars Dr. Paul, sind weitere Gesellschafter dem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag beigetreten, so dass an der Klägerin nunmehr die im Eigentum des Herrn Lunkewitz stehende BFL Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 75 %, die Dr. Ulrich Wechsler Verlags- und Medien GmbH mit einem Anteil von 20 %, die Konzeption Finanz- und Unternehmensberatung GmbH mit einem Anteil von 3 % und Herr Thomas Grundmann als Inhaber der Buchhandlung Bouvier mit einem Anteil von 2 % beteiligt sind. Kopf dieser Investorengruppe und Initiator der streitigen Auseinandersetzung ist jedoch Herr Lunkewitz geblieben. Die Anteile der beitretenden Gesellschafter sind dabei durch die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH treuhänderisch gehalten worden. Mit notariellem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 24.03.2005, Urkundennummer 59/2005 sowie 60/2005 der Notarin Gentz, haben die weiteren Gesellschafter ihre Anteile an die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH abgetreten und das Treuhandverhältnis beendet, so dass die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH wieder alleinige Gesellschafterin der Klägerin ist.

Herr Lunkewitz trat bereits mit Schreiben vom 05.10.1994 an die Beklagte heran und vertrat die Auffassung, dass die Klägerin lediglich eine vermögenslose Hülle sei, die nicht Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH (Aufbau-Verlag GmbH (1945))und damit auch nicht Inhaber deren Rechte geworden sei. Nachdem Herr Lunkewitz die Bemühungen der Beklagten, die Frage der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) einer Lösung zuzuführen, dadurch unterlaufen hatte, dass er mit Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 28.02.1995, Urkundennummer 89/1995 des Notars Joerl, vom Kulturbund e. V. die Ge-

schäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) und im Anschluss mit weiterem Vertrag vom 21.12.1995 sämtliche Aktiva und Passiva dieser Gesellschaft erworben hatte, erhoben die von ihm vertretene BFL Beteiligungsgesellschaft mbH sowie die anderen ehemaligen Gesellschafter der Klägerin bereits im Jahr 1995 Klage gegen die Beklagte beim Landgericht Berlin mit dem Antrag, diese zu verurteilen, die Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) zu übertragen, hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, den dortigen Klägern die Aktiva und Passiva der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sowie der Rütten & Loening GmbH zu übertragen. Diese Klage wurde durch das Landgericht Berlin abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung blieb ebenso erfolglos wie der Versuch, das Urteil durch Revision bzw. Verfassungsbeschwerde anzugreifen.

Nachdem sich Herr Lunkewitz in den vor den Gerichten in Berlin geführten Rechtsstreitigkeiten nicht durchzusetzen vermochte, leitete er im Jahre 2004 vor den Gerichten in Frankfurt weitere Verfahren ein, bei denen er letztlich sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite stand, nämlich entweder unmittelbar selbst oder als Geschäftsführer bzw. geschäftsführender Gesellschafter der damaligen Hauptgesellschafterin der jeweiligen Partei. Sein Ziel war es, nunmehr mit Hilfe der Gerichte in Frankfurt ein Urteil herbeizuführen, mit dem festgestellt werden sollte, dass die Klägerin mit der Aufbau-Verlag GmbH (1945) nicht identisch sei. Diese vor den Gerichten in Frankfurt am Main geführten Rechtsstreitigkeiten, in denen der Beklagten zielgerichtet der Streit verkündet worden war, sollten als Grundlage für den hiesigen Rechtsstreit dienen, der seinerseits nur Vorprozess für die von Herrn Lunkewitz bereits angekündigte Schadensersatzklage gegen die Beklagte ist.

Wir werden nachfolgend auf die Historie der streitgegenständlichen Auseinandersetzung sowie die zahlreichen bereits geführten Verfahren eingehen, soweit dies zur näheren Erläuterung und zum besseren Verständnis des Vorbringens der Beklagten erforderlich ist. Zuvor werden wir darlegen, dass die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage bereits unzulässig ist, da es an dem von § 256 Abs. 1 ZPO geforderten Feststellungsinteresse fehlt. Im Rahmen der Ausführungen zur Begründetheit werden wir vorab darauf hinweisen, dass die Amtshaftungsansprüche, auf die sich die Klägerin stützt, jedenfalls verjährt sind. Schließlich werden wir nachweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer Amtspflichtverletzung nicht erfüllt sind.

Hierzu im Einzelnen:

B. Zulässigkeit

Die Klägerin möchte die streitige Rechtsfrage, ob die Beklagte ihr gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist, im Rahmen einer Feststellungsklage, deren Gegenstandswert die Klägerin mit 1 Mio. € beziffert hat, geklärt wissen, obwohl sie nach eigenem Vortrag vorprozessual bereits Schadensersatzansprüche in einer Größenordnung von 106.803.350,00 € geltend gemacht hat.

Gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ist eine Feststellungsklage nur dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Ein solches Feststellungsinteresse wird nur bejaht, wenn es an einer anderen besseren Rechtsschutzmöglichkeit fehlt. Ist daher eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar, fehlt im Interesse der endgültigen Klärung des Streitstoffs in einem Prozess das abstrakte Feststellungsinteresse.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Klägerin auf die lapidare Aussage, dass die Beklagte die der Klägerin aus deren Fehlverhalten entstandenen Schäden zu ersetzen habe. Ausweislich des als Anlage K 36 vorgelegten Anspruchsschreibens der Klägerin vom 09.05.2008 macht diese gegenüber der Beklagten eine Schadensersatzforderung in Höhe von 106.803.350,00 € geltend. Zwar behauptet die Klägerin, dass eine endgültige Schadensberechnung zum „jetzigen" Zeitpunkt, also zum 09.05.2008, nicht möglich sei, sie vertritt aber die Auffassung, dass der Schaden zumindest vorläufig beziffert werden könne, was sie auf den Seiten 4 und 5 ihres Schreibens auch im Detail tut. Unter Bezugnahme auf eine Schadensberechnung eines Herrn Rechtsanwalt Dr. Eck im Zusammenhang mit einer vermeintlich rechtswidrigen Werknutzung behauptet die Klägerin einen Schaden in Höhe von 23.253.958,92 €. Im Zusammenhang mit einer vermeintlich rechtswidrigen Lizenzvergabe beziffert sie den Schaden mit 9.049.500,00 €. Die Verletzung markenrechtlicher Rechtspositionen wird mit 16.500.001,90 € bewertet.

Es ist nicht ersichtlich, warum der vermeintlich entstandene Schaden nicht zumindest zum heutigen Zeitpunkt beziffert werden könnte. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin am 01.09.2008 eröffnet worden ist, waren Forderungen bis zum 28.11.2008 anzumelden. Die Klägerin ist daher ohne Weiteres in der Lage, die ihr durch die vermeintlich rechtswidrige Nutzung von Verlagsrechten, Lizenzrechten oder Markenverletzungen entstandenen Schäden zu beziffern. Gleiches gilt für die im Übrigen geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verlagsvermögens, nicht beste-

henden stillen Reserven oder Ansprüchen auf Rückführung von Gesellschafterdarlehen bzw. Darlehen Dritter wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass sich die letztlich vermögenslose Klägerin durch Erhebung der Feststellungsklage, deren Gegenstandswert sie ohne nähere Begründung mit 1.000.000,00 € beziffert, möglichst billig eine Entscheidung verschaffen möchte, die sie und den hinter ihr stehenden Herrn Lunkewitz in die Lage versetzt, in einem zweiten Verfahren Schadensersatzansprüche in dreistelliger Millionenhöhe geltend zu machen. Ein derartiges Vorgehen lässt die Zivilprozessordnung aber nicht zu.

Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen.

C. Verjährung

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Grundlage der geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen einer angeblichen Amtspflichtverletzung der Beklagten ist der Vorwurf, dass die Beklagte die Klägerin nicht dazu hätte bestimmen dürfen, als eine nach dem Treuhandgesetz umgewandelte und entstandene Gesellschaft am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Nachdem die Geschäftsanteile an der Klägerin mit notariellem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 von der Beklagten verkauft und übertragen worden sind, müssen die angeblichen, der Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzungen denknotwendig vor dem 18.09.1991 gelegen haben.

Gemäß § 852 Abs. 1 BGB a. F. verjähren Schadensersatzansprüche aus einer Amtspflichtverletzung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Die erforderliche Kenntnis für die kurze Verjährung setzt dabei nicht voraus, dass der Verletzte den Schaden bereits konkret beziffern kann oder gar eine rechtskräftige Entscheidung über bestimmte den Schadenersatzanspruch begründende Umstände vorliegt. Es reicht vielmehr aus, wenn dem Geschädigten aufgrund der ihm bekannten Tatsachen zuzumuten ist, eine Schadensersatzklage zumindest als Feststellungsklage zu erheben, die bei verständiger Würdigung der ihm bekannten Tatsachen Erfolgsaussichten hat. Relevant ist dabei allein die Kenntnis der an-

spruchsbegründenden Tatsachen, nicht dagegen deren rechtliche Würdigung. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.10.1995, VI ZR 246/94, NJW 1996, 117, 118, ausdrücklich klargestellt. Es heißt dort:

> *„...ausreichend ist aber die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, nicht notwendig hingegen deren zutreffende rechtliche Würdigung (...). Der Verletzte muß daher grundsätzlich lediglich die Tatsachen kennen, die ihn als Geschädigten und Inhaber des Schadensersatzanspruches erscheinen lassen. Nicht hingegen muß er hieraus auch den rechtlichen Schluss auf seine Gläubigerstellung in zutreffender Weise mit dem Ergebnis gezogen haben, dass er sich seiner Anspruchsinhaberschaft bewußt ist."*

Die Klägerin hatte sich wegen aufgekommenen Zweifeln über die Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) bereits mit dem als Anlage K 19 vorgelegten Schreiben vom 29.12.1993 an die Beklagte gewandt und darauf hingewiesen, dass die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) für die Klägerin weitreichende Folgen haben könnten. Sie hatte die Beklagte daher bereits in mit diesem Schreiben aufgefordert, der Klägerin höchstvorsorglich die der Klägerin möglicherweise nicht unmittelbar zustehenden Rechte zu verschaffen.

Der geschäftsführende Gesellschafter der Alleingesellschafterin der Klägerin, Herr Lunkewitz, hatte diese Zweifel zum Anlass genommen, die Beklagte in einem Schreiben vom 05.10.1994 aufzufordern, die Privatisierungsvereinbarung vom 18.09.1991 zu erfüllen beziehungsweise den Investoren jeglichen Schaden zu ersetzen, der daraus entstehe, dass die mit dem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 erworbene Aufbau-Verlag GmbH (1990) nicht mit der Aufbau-Verlag GmbH (1945) identisch sei. Wörtlich heißt es in dem Schreiben vom 05.10.1994:

> *„Wenn das zutrifft, hat die Treuhandanstalt den Investoren den Vertragsgegenstand aus den Vereinbarungen vom 18.09.1991 nie verschafft. Bei der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile veräußert worden waren, würde es sich um eine nichtige Gesellschaft handeln oder aber um eine substanzlose Gesellschaft, der die von ihr in Anspruch genommenen Vermögenswerte nicht gehören. Die Folge einer etwa gescheiterten Veräußerung sind derzeit noch überhaupt nicht absehbar. Es steht aber bereits fest, dass*

den Investoren dann ein außerordentlicher Schaden entstanden ist, und zwar auf materiellem wie auch auf immateriellem Gebiet."

Beweis: Schreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 05.10.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 1**

Die Schreiben der Klägerin vom 29.12.1993 und der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 05.10.1994 beinhalteten also bereits die Vorwürfe, die Gegenstand der der Beklagten mit der vorliegenden Feststellungsklage unterstellten Amtspflichtverletzung sind. Die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH hat sich darüber hinaus gegenüber der Beklagten bereits auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berufen, da es sich bei der Klägerin angeblich um eine substanzlose Gesellschaft handelte, der die von ihr in Anspruch genommenen Vermögenswerte vermeintlich nicht gehörten. Damit lagen am 29.12.1993, spätestens aber am 05.10.1994, sämtliche erforderlichen Kenntnisse über die vermeintlich anspruchsbegründenden Tatsachen vor.

Herr Lunkewitz hat die ihm bekannt gewordenen Zweifel hinsichtlich der Rechts- und Vermögensnachfolge der Aufbauverlag GmbH (1945) darüber hinaus in einem Rechtgutachten von Herrn Rechtsanwalt Bernd Schrader prüfen lassen. Dieser ist in einer rechtlichen Stellungnahme vom 24.10.1994 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin nicht Rechtsnachfolgerin der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sei. Herr Rechtsanwalt Schrader hat ferner die Auffassung vertreten, dass die Klägerin nicht mit der Aufbau-Verlag GmbH (1945) identisch sei, die vielmehr ungeachtet ihrer Löschung im Handelsregister B und Eintragung im Handelsregister C unverändert fortbestehe.

Beweis: Rechtsgutachten des Herrn Rechtsanwalt Bernd Schrader, Fritzschestraße 27/28, 10585 Berlin, vom 24.10.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 2**

Unter Bezugnahme auf diese rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Schrader machte Herr Lunkewitz mit Schreiben vom gleichen Tage umfangreiche Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend.

Es kann mithin keine Rede davon sein, dass die Klägerin der von der Beklagten nach wie vor vertretenen Rechtsauffassung, dass diese ihren Verpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen nachgekommen sei, vertraut hätte. Die gegenteilige Behauptung auf Seite 26 der Klageschrift, wonach die Klägerin aufgrund der vermeintlichen Täuschung die entstandenen Unsicherheiten für ausgeräumt angesehen habe, ist

frei erfunden und daher zu bestreiten. Der Vortrag der Klägerin wird durch das Verhalten ihrer Gesellschafterin im Oktober 1994 widerlegt.

Herr Lunkewitz forderte seinerzeit sowohl die Rücknahme der „falschen" Aufbau-Verlag GmbH bei gleichzeitiger Übernahme deren Verbindlichkeiten einschließlich gewährter Gesellschafterdarlehen als auch die Übertragung der „richtigen" Aufbau-Verlag GmbH. Darüber hinaus forderte Herr Lunkewitz, dass der „richtigen" Aufbau-Verlag GmbH alle Vermögenswerte zugeordnet werden sollten, insbesondere die Liegenschaft Französische Straße 32/33 beziehungsweise der hierauf entfallende Kaufpreis in Höhe von insgesamt 17,2 Mio. DM. Außerdem forderte er die Beklagte auf, für alle sonstigen Nachteile Schadensersatz zu leisten.

Beweis: Schreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 24.10.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 3**

In einem weiteren Schreiben vom 15.11.1994 bezifferte Herr Lunkewitz die angeblichen Schadensersatzansprüche mit einer Gesamtsumme von ca. 60 Mio. DM und behielt sich die Geltendmachung eigener Ansprüche sowie Ansprüche der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH in einer Größenordnung von 250 Mio. DM vor, sofern es der Beklagten nicht gelänge, den lückenlosen Nachweis zur Rechtsnachfolge und ordnungsgemäßen Privatisierung zu führen. Konkret forderte er die Beklagte auf, Schadensersatz wie folgt zu leisten:

> *„Dabei ist zur vertragsgemäßen Übergabe unter Berücksichtigung des Wertausgleiches für die Verschlechterung seit Vertragsabschluss neben der Übertragung des Geschäftsbetriebes einschließlich aller Bestände und Autorenrechte eine Kapitalausstattung mit 45,26 Mio. DM der ansonsten entschuldeten GmbH vorzunehmen:*
>
> 1. *Ausgleich für immaterielle Verluste/Bestandsaufbau 8 Mio. DM*
> 2. *Wertausgleich Grundvermögen 17,26 Mio. DM*
> 3. *Ausgleich für Autorenrechte Mann, Wolf, Brecht, etc. 3 Mio. DM*
> 4. *Ausgleich für günstigen Mietvertrag 3 Mio. DM*
> 5. *Ausgleich Kaufmöglichkeit Grundstück 6 Mio. DM*
> 6. *Verbindlichkeit Plus-Auflagen 8 Mio. DM (plus Zinsen und Kosten per Freistellung)"*

Beweis: Schreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 15.11.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 4**

Gegenstand der Forderungsaufstellung waren also exakt die gleichen Sachverhalte, wegen derer die Klägerin mit der vorliegenden Klage nunmehr Schadensersatz von der Beklagten begehrt.

Nachdem die Klägerin daher bereits im Jahr 1993, jedenfalls aber im Jahr 1994, Kenntnis von dem der angeblichen Amtspflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte, sind mögliche Schadenersatzansprüche schon im Jahr 1996, spätestens jedoch im Jahr 1997, verjährt.

Da die der Klage zugrunde liegenden Schadensersatzansprüche seit mehr als einem Jahrzehnt verjährt sind und die Klage daher bereits wegen der erhobenen Verjährungseinrede abweisungsreif ist, erfolgen die nachfolgenden Ausführungen zu der der Beklagten vorgeworfenen Amtspflichtverletzung nur hilfsweise.

D. Keine Amtspflichtverletzung

Die Klägerin stützt die von ihr in diesem Verfahren geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen einer angeblichen Amtspflichtverletzung der Beklagten auf § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Bezeichnenderweise enthält sich die Klägerin jeglicher Rechtsausführungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen der von ihr herangezogenen Anspruchsnorm.

Tatsächlich liegen die Voraussetzungen für eine Amtspflichtverletzung nicht vor. Weder hat die Beklagte in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt, noch hat sie ihr obliegende Pflichten verletzt und dadurch einen Schaden bei der Klägerin verursacht. Vorsorglich werden wir nachfolgend darlegen, dass in jedem Fall ein Mitverschulden der Klägerin etwaige Pflichtverletzungen der Beklagten überlagert und dadurch deren Haftung auf Null reduziert. Schließlich sind mögliche Ansprüche aufgrund einer allumfassenden Abgeltungsklausel in einem Vergleich vom 24.11.1992 sowie anderweitiger Ersatzmöglichkeiten ausgeschlossen.

Hierzu im Einzelnen:

I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Der Anwendungsbereich der Staatshaftung kraft Amtshaftung wird auf die Ausübung öffentlicher Gewalt begrenzt. Entscheidend ist also, ob der Amtsträger sein Amt nach Maßgabe des öffentlichen oder privaten Rechts ausübt. Ein öffentliches Amt wird ausgeübt, wenn öffentliche Aufgaben und damit im materiellen Sinn öffentliche Verwaltungstätigkeit wahrgenommen werden.

Das Fehlverhalten eines Amtsträgers wird dem Staat dabei nur dann zugerechnet, wenn es in Ausübung des öffentlichen Amtes und nicht bloß bei Gelegenheit der Amtstätigkeit begangen wurde. Das Ziel der Tätigkeit muss also dem hoheitsrechtlichen Funktionskreis zurechenbar sein. Es muss zwischen der Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein innerer Zusammenhang bestehen.

Im vorliegenden Fall stützt die Klägerin mögliche Amtshaftungsansprüche auf vermeintliche Pflichtverletzungen der Beklagten im Zusammenhang mit dem dieser übertragenen Privatisierungsauftrag sowie den Aufgaben nach dem Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz – PartG-DDR). Soweit die Klägerin Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Privatisierungsauftrag der Beklagten rügt, fehlt es bereits an der Ausübung eines öffentlichen Amtes. Soweit es um die Aufgaben nach dem Parteiengesetz geht, war die Klägerin nie Adressatin der der Beklagten nach diesen Vorschriften eingeräumten Befugnisse.

Hierzu im Einzelnen:

1. Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt

Mit der Amtshaftung der Treuhandanstalt im Rahmen des ihr übertragenen Privatisierungsauftrages hat sich der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 11.03.2004, Az.: III ZR 90/03, BGHZ 158, 253, auseinandergesetzt. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass die Treuhandanstalt als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts für Amtspflichtverletzungen ihrer Bediensteten nur hafte, wenn diese in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes handeln. Ob ein bestimmtes Handeln einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes anzusehen sei, bestimme sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig wurde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen sei und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein enger äußerer und innerer Zusammenhang

bestehe, so dass die Handlung als dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden müsse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass das Verhalten der Treuhandanstalt bei der Privatisierung eines früheren volkseigenen Betriebes dem privaten Recht zuzuordnen ist. Die Privatisierungstätigkeit war zwar eine öffentliche Aufgabe, sie wurde aber in den Formen des privaten Rechts vollzogen. Nach dem Treuhandgesetz oblag es der Treuhandanstalt, die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren. Die hierzu erlassenen Regelungen lassen – so der Bundesgerichtshof – keinen Raum für eine gestufte Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Grundentscheidung und der privatrechtlichen Umsetzung. Der Gesetzgeber hat im Treuhandgesetz angeordnet, dass das volkseigene Vermögen in der Regel zu privatisieren ist. Damit ist der Weg zur möglichst zügigen Privatisierung in den flexiblen Formen des Privatrechts vorgezeichnet gewesen. Soweit die Klägerin daher die Auffassung vertritt, die Beklagte hätte die Klägerin „nicht dazu bestimmen dürfen", als eine nach dem Treuhandgesetz umgewandelte Gesellschaft am Geschäftsverkehr teilzunehmen, fehlt es bereits dem Grunde nach an einer Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, da die Beklagte im Rahmen ihres Privatisierungsauftrages ausschließlich privatrechtlich tätig geworden ist.

Entgegen den Ausführungen der Klägerin auf den Seiten 5 und 8 der Klageschrift war es auch weder Aufgabe der Beklagten festzustellen, welche DDR-Vermögenswerte bis zum 01.07.1990 Volkseigentum waren, noch hat die Beklagte derartige „Feststellungen" getroffen. Grundlage für die Tätigkeit der Beklagten war das Treuhandgesetz. Danach gehörte es zu den Aufgaben der Beklagten, das volkseigene Vermögen nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft zu privatisieren und zu verwerten. Was der Privatisierungsverantwortung der Beklagten unterlag, ergab sich dabei nicht aus hoheitlichen Feststellungen der Beklagten, sondern unmittelbar aus dem Treuhandgesetz. Gemäß § 1 Abs. 4 TreuhG wurde die Beklagte Inhaberin der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstehen oder bis zum Inkrafttreten des Treuhandgesetzes bereits entstanden waren. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 TreuhG wurden die in § 1 Abs. 4 TreuhG bezeichneten Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften umgewandelt, soweit dies bis zum 01.07.1990 noch nicht erfolgt war.

Die Umwandlung in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung bewirkte dabei gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 TreuhG gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft. Entgegen den insoweit unzutreffenden Ausführungen der Klägerin vollzog sich die Eigentumszuordnung also kraft Gesetzes und bedurfte nicht einer hoheitlichen Feststellung durch die Beklagte. Die Beklagte hat daher die Klägerin zu keinem Zeitpunkt dazu bestimmt, als eine nach dem Treuhandgesetz umgewandelte Gesellschaft am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Dies erfolgte ebenso wie die späteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Klägerin und der Rütten & Loening GmbH i. A. in ausschließlicher Verantwortung der Geschäftsführung der Klägerin sowie deren Gesellschafter. So haben die Erwerber nach dem Erwerb der Geschäftsanteile auf den Gesellschafterversammlungen der Klägerin und der Rütten & Loening GmbH i. A. vom 20.02.1992 die Fortsetzung beider gemäß § 22 TreuhG aufgelösten Gesellschaften beschlossen, deren DM-Eröffnungsbilanzen festgestellt, das Stammkapital neu festgesetzt, die Satzungen festgestellt und eine Realteilung der Geschäftsanteile entsprechend den ideellen Bruchanteilen der Miteigentümer vorgenommen. An all diesen Maßnahmen war die Beklagte nicht beteiligt.

Soweit die Beklagte den ihr nach dem Treuhandgesetz auferlegten Privatisierungsauftrag erfüllt hat, handelte sie – wie dies der Bundesgerichtshof zutreffend herausgearbeitet hat – ausschließlich privatrechtlich und nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den der Beklagten nach dem Treuhandgesetz zugewiesenen Aufgaben können daher von vornherein nicht zu einer Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG führen.

2. Verletzung von Amtspflichten nach dem Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz - PartG-DDR)

Soweit die Klägerin angebliche Verstöße gegen die Pflichten nach dem Parteiengesetz rügt, kann sie sich gegenüber der Beklagten ebenfalls nicht auf eine Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG berufen.

Während § 20 a PartG-DDR a. F. die Einsetzung einer unabhängigen Kommission vorsah, die damit beauftragt war, einen Bericht über die Vermögenswerte der Parteien und ihnen verbundenen Organisationen

im In- und Ausland zu erstellen, regelte § 20 b PartG-DDR a. F. die treuhänderische Verwaltung von Vermögenswerten der Parteien sowie der ihnen verbundenen Organisationen. Gemäß § 20 b Abs. 1 PartG-DDR a. F. waren Vermögensänderungen von der Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) abhängig. Gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR wurde das Vermögen unter Treuhandverwaltung gestellt, wobei diese durch den Einigungsvertrag mit Wirkung ab dem 03.10.1990 der Treuhandanstalt, also der Beklagten, übertragen wurde, die die Treuhandverwaltung im Einvernehmen mit der unabhängigen Kommission ausgeübt hat.

Durch das Gesetz zur Auflösung der unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik vom 19.12.2006, das am 01.10.2007 in Kraft getreten ist, wurden die §§ 20 a, 20 b PartG-DDR a. F. geändert. Die Regelungen betreffend die Treuhandverwaltung blieben jedoch weiterhin in Kraft. Gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR n. F. wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen weiterhin unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Gemäß § 20 b Abs. 3 PartG-DDR n. F. wird die treuhänderische Verwaltung von der Beklagten wahrgenommen.

Die treuhänderische Verwaltung wurde, wie dies die Klägerin letztlich selbst ausführt, dadurch ausgeübt, dass zunächst die UKPV auf der Grundlage der ihr gemäß § 20 a PartG-DDR a. F. obliegenden Ermittlungstätigkeit die Feststellung traf, ob eine bestimmte Organisation unter die Treuhandverwaltung gemäß § 20 b PartG-DDR a. F. fällt, um hiervon dann gemäß § 10 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (PVKV) die Beklagte zu unterrichten, die dies dann durch einen feststellenden Verwaltungsakt, den sogenannten Unterstellungsbescheid, umsetzte. Aufgrund dieser gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen UKPV und Beklagter war der von der Klägerin behauptete Interessenkonflikt daher von vornherein gar nicht gegeben.

Letztlich kann diese Frage für die Entscheidung in dem vorliegenden Rechtsstreit aber auch dahinstehen, da die Klägerin bereits nicht Adressatin der Regelungen des Parteiengesetzes war. Die Klägerin war nämlich zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte, sodass die Beklagte gegenüber der Klägerin keiner-

lei diesbezüglichen Pflichten hatte und dementsprechend auch keine Pflichtverletzungen begehen konnte. Soweit die Klägerin auf Seite 6 der Klageschrift von der „vermeintlichen" Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau spricht und damit zum Ausdruck bringt, dass die Klägerin weder durch Umwandlung nach der Umwandlungsverordnung noch nach dem Treuhandgesetz entstanden ist, konnte sie mangels Existenz gar nicht Gegenstand einer treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte gewesen sein. Gleiches gilt für den Vortrag der Kläger auf Seite 14 der Klageschrift, wonach die Klägerin nicht Inhaberin des Vermögens des Aufbau-Verlags geworden wäre. Wollte man annehmen, dass die Klägerin nicht durch Umwandlung, sondern nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft entstanden ist, wäre sie nämlich ebenfalls nicht Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung nach dem Parteiengesetz gewesen. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Annahme einer fehlerhaften Gesellschaft das Vorliegen eines – wenn auch mangelhaften - Gesellschaftsvertrages voraussetzt (vgl. BGH, Urteil vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, BGHZ 141,1). Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin wurde aber wie ausgeführt erst nach Abschluss des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages durch Gesellschafterbeschluss vom 20.02.1992 festgestellt. An diesem Gesellschafterbeschluss war die Beklagte aber nicht beteiligt.

Als weiteres Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Beklagte soweit sie in Erfüllung des Privatisierungsauftrages gehandelt hat, kein öffentliches Amt ausgeübt hat. Soweit sie Aufgaben nach dem PartG-DDR erfüllt hat, ist die Klägerin nicht Adressatin der der Beklagten übertragenen Befugnisse, so dass sich die Klägerin insoweit nicht auf Pflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen kann. Nach dem Vortrag der Klägerin fehlt es daher bereits ihr gegenüber an einem Handeln der Beklagten in Ausübung eines öffentlichen Amtes, was Voraussetzung für eine Amtspflichtverletzung und damit für einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG ist. Die Klage ist insoweit unschlüssig.

II. Verletzung der Amtspflicht

Die Klägerin hat im Übrigen auch eine Verletzung von Amtspflichten der Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Soweit sie behauptet, die Beklagte habe „wahre Tatsachen" verschwiegen, so lässt sie offen, welche „Tatsachen" der Klägerin oder sonstigen Dritten verheimlicht worden

Rechtsfrage!

sein sollen. Richtig ist vielmehr, dass zwischen der Beklagten und der Klägerin bzw. den hinter diesen stehenden Gesellschaftern keine Tatsache, sondern eine Rechtsfrage, nämlich die Rechts- und Vermögensnachfolge nach der im Jahre 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, streitig ist. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang behauptet, dass die Aufbau-Verlag GmbH (1945) als Eigentum des Kulturbundes e. V. „bekannt und anerkannt" gewesen sei, ist dies falsch und zu bestreiten. So wurde die Aufbau-Verlag GmbH (1945) nämlich bereits mit dem Statut für den Aufbau-Verlag vom 10.01.1951 als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum bezeichnet. Am 23.02.1955 ermächtigte Kulturminister Becher als Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Registerumtragung vorzunehmen. Am 25.03.1955 beantragte die Verlagsleitung bei dem das Handelsregister C führenden Magistrat von Groß-Berlin, Rat des Stadtbezirkes Berlin-Mitte, Abteilung staatliches Eigentum, die Eintragung des Verlages als einen den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb in das Handelsregister C vorzunehmen. Daraufhin erfolgte am 05.04.1955 die Eintragung des Aufbau-Verlages in das Register C der volkseigenen Wirtschaft unter der Nummer 538. Als übergeordnetes Organ wurde das staatliche Druckerei- und Verlagskontor eingetragen. Die Löschung der Aufbau-Verlag GmbH aus dem Register B erfolgte am 20.04.1955.

Mit Beschluss Nr. 34/62-385 vom 31.07.1962 bestimmte das Politbüro der SED, dass der bislang dem Druckerei- und Verlagskontor untergeordnete Aufbau-Verlag nunmehr der politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Innenministerium für Kultur zu unterstellen sei. Durch Vereinbarung vom 28.12.1962 zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium für Kultur wurde die Leitung, Planung und Kontrolle der partei- und organisationseigenen Verlage neu geregelt. Diese Vereinbarung wurde am 13.12.1963 durch eine neue Vereinbarung zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe und der Abteilung Wissenschaft beim ZK der SED und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, ersetzt. In der Vereinbarung vom 19.04.1884 wurde der Aufbau-Verlag (1945) als „parteieigen" bezeichnet. Entsprechend stellte der Parteivorstand der SED/PDS in einem Beschluss vom 11.01.1990 fest, dass der Aufbau-Verlag (1945) in das Eigentum der Partei übergegangen sei. Durch Beschluss vom 22.02.1990 entschied der Parteivorstand der PDS, dass der „bisher im Eigentum der SED/PDS befindliche Aufbau-Verlag rückwirkend ab 01.01.1990 in Volkseigentum" überführt werden sollte. Ein entsprechendes Übergabe-

/Übernahmeprotokoll wurde am 14.03.1990 vom übernehmenden Ministerium für Kultur sowie dem Verlagsdirektor und am 02.04.1990 vom Parteivorstand der PDS unterschrieben. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Aufbau-Verlag GmbH (1945) als im Eigentum des Kulturbundes e. V. stehend „anerkannt" gewesen sei.

Die von der Klägerin bzw. den hinter ihr stehenden Gesellschaftern initiierten Rechtsstreitigkeiten zeigen, dass auch die Gerichte die Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) unterschiedlich beurteilen. Die Tatsache, dass die Beklagte eine von den Ansichten der Klägerin abweichende Rechtsauffassung vertreten hat, begründet aber keine Amtspflichtverletzung. Dass die Beklagte der Klägerin oder sonstigen Dritten Tatsachen verschwiegen habe, ist falsch und durch nichts belegt.

Hierzu im Einzelnen:

1. Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991

Mit notariellem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991, Urkundennummer 226/1991 des Notars Müller, hat die Beklagte die Geschäftsanteile an der seinerzeit noch als GmbH i. A. im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HRB 35991 eingetragenen Klägerin sowie die Geschäftsanteile der im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HRB 37765 eingetragenen Rütten & Loening, Berlin GmbH i. A. an die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH i. G., deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Lunkewitz ist, veräußert und übertragen.

In § 8 des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages hat die Beklagte ausdrücklich auf mögliche vermögensrechtliche Ansprüche des Kulturbundes e. V. hingewiesen. Hierzu heißt es in § 8.1 des notariellen Vertrages:

> *„Den Parteien ist bekannt, dass der Kulturbund e. V. Ansprüche auf die Gesellschaft „Aufbau-Verlag" geltend gemacht hat. Der Vorstand des Kulturbundes will am 14./15. September 1991 darüber entscheiden, ob der Abtretung der Geschäftsanteile zugestimmt und anstelle der Rückübertragung die Entschädigung gewählt wird. Die Abtretung der Geschäftsanteile steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kulturbund e. V. die Zustimmung zur Veräußerung erteilt."*

Sowohl der Klägerin als auch den Erwerbern der Geschäftsanteile an der Klägerin war mithin bekannt, dass der Kulturbund e. V. vermögens-

rechtliche Ansprüche hinsichtlich der Klägerin geltend gemacht hatte. Zweifel an der Recht- und Vermögensnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945) hatten zum damaligen Zeitpunkt aber weder die Parteien dieses Rechtsstreits noch der Kulturbund e. V.

Dieser hatte im Oktober 1990 vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Glücksmann ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Betriebes der Klägerin sowie der Liegenschaft „Französische Straße" beim Magistrat von Berlin sowie der Treuhandanstalt angemeldet, was dazu führte, dass der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 unter der aufschiebende Bedingung der Zustimmung des Kulturbundes e. V. stand. Diese Zustimmung hatte Herr Rechtsanwalt Dr. Glücksmann für den Kulturbund e. V. aber mit Schreiben vom 18.09.1991, das im Original durch Schreiben des Kulturbundes e. V. vom 30.09.1991 an die Beklagte übersandt wurde, erklärt.

Beweis: Schreiben von Herrn RA Dr. Glückmann vom 18.09.1991, in Kopie beigefügt als **Anlage B 5**

In dem Schreiben des Kulturbundes e. V. vom 30.09.1991 hat der Kulturbund e. V. noch einmal ausdrücklich das Einverständnis des Bundesvorstandes „mit dem Verkauf des Aufbau-Verlages" erklärt.

Beweis: Schreiben des Kulturbundes e. V. vom 30.09.1991, in Kopie beigefügt als **Anlage B 6**

Die Beklagte durfte daher berechtigt davon ausgehen, bei der Privatisierung der Klägerin mögliche entgegenstehende Rechte des Kulturbundes e. V. hinreichend berücksichtigt zu haben.

2. Äußerungen der unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

Nachdem der Kulturbund e. V. mit dem bereits zitierten Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Glücksmann vom 18.09.1991 die Zustimmung zum Verkauf der Geschäftsanteile an der Klägerin gegeben hatte und die Grundstücksverkehrsgenehmigung zum Verkauf des Grundstücks Französische Straße 32/33 am 14.12.1992 erteilt worden war, ging die Beklagte davon aus, dass die Privatisierung wirksam vollzogen und alle wechselseitigen Ansprüche erledigt waren. Auch die UKPV, die aufgrund der Eintragung der Aufbau-Verlag GmbH (1945) in die neugeschaffene Abteilung C (Register der volkseigenen Wirtschaft) davon

ausging, dass der Verlag nicht mehr organisations-, sondern volkseigen gewesen war, bestätigte die ordnungsgemäße Privatisierung der Klägerin durch die Beklagte. In einem Vermerk der UKPV vom 22.10.1991 (dort Seiten 7 und 8) heißt es hierzu:

> *„Gemäß Übernahme-/Übergabe-Protokoll vom 14.März/ 2.April 1990 sind die Verlage mit Wirkung zum 01. Januar 1990 in Volkseigentum überführt worden.*
>
> *Die Privatisierung dieses Volkseigentums durch die THA steht daher im Einklang mit dem Treuhandgesetz und berührt die Belange der unabhängigen Kommission aus ihrem gesetzlichen Auftrag nicht."*

Beweis: Vermerk der UKPV vom 22.10.1991, in Kopie beigefügt als **Anlage B 7**

Diesen Feststellungen stehen auch nicht die als Anlagen K 10 und K 11 vorgelegten Vermerke der Herren Henkel und Kurzmann des Referates PV 1 der UKPV vom 25.07.1991 und 14.08.1991 entgegen. Zunächst muss bestritten werden, dass es sich bei dem Vermerk vom 25.07.1991 um einen „Nachforschungsauftrag" handelt, wie dies die Klägerin auf Seite 14 der Klageschrift behauptet. Bestritten werden muss ferner, dass sich der Vermerk an das zuständige Branchendirektorat, das mit der Privatisierung der Klägerin befasst war, richtet. Mit Nichtwissen muss des Weiteren bestritten werden, dass diese Vermerke der Beklagten vor Abschluss des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages zur Kenntnis gelangt sind.

Aus dem Inhalt der Vermerke lässt sich entgegen dem insofern verfälschten Vortrag der Klägerin auch nicht entnehmen, dass die Klägerin und die UKPV erkannt hätten, dass die Klägerin nicht Inhaber des Vermögens der Aufbau-Verlag GmbH (1945) geworden wäre. In den Vermerken wird allein hinterfragt, wann die Aufbau-Verlag GmbH (1945) in Parteivermögen übergegangen ist. Dies hat auf die wirksame Umwandlung der Klägerin von einem volkseigenen Betrieb in eine GmbH aber keinerlei Einfluss. Die UKPV ist nämlich seinerzeit davon ausgegangen, dass die Aufbau-Verlag GmbH (1945) bereits mit der Umtragung in das Handelsregister C, also das Register der volkseigenen Wirtschaft, am 05.04.1955 Volkseigentum geworden ist. Rechtsfolge dieser Annahme wäre aber nicht etwa die Unwirksamkeit der Umwandlung, sondern lediglich die Unwirksamkeit der Übertragung durch die SED/PDS in Volkseigentum. Dies wiederum ist aber unerheblich, wenn die Aufbau-Verlag GmbH (1945), wovon die UKPV seinerzeit ausge-

gangen ist, bereits im Jahre 1955 in Volkseigentum übergegangen ist. Nur vor diesem Hintergrund sind die als Anlage K 10 und K 11 vorgelegten Vermerke verfasst worden. Aus den als Anlagen K 10 und K 11 vorgelegten Vermerken der UKPV geht daher nicht hervor, dass es Zweifel an der Rechts- und Vermögensnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945) gegeben hätte, die der Klägerin bzw. deren späteren Gesellschaftern verschwiegen worden wären.

Auch aus dem als Anlage K 13 vorgelegten Gesprächsvermerk über eine Unterredung zwischen Vertretern der Oberfinanzdirektion Berlin, der Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH sowie der Beklagten vom 05.03.1992, also nach erfolgter Privatisierung, lässt sich nicht ableiten, dass die Beklagte Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, dass der Kulturbund e. V. sein Eigentum an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) nicht verloren hätte. Im Gegenteil – wenn in der Unterredung darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei der Aufbau-Verlag GmbH nach Auffassung der UKPV nicht um „Parteivermögen" handelte, also um Vermögen, das den Regelungen der §§ 20 a, 20 b PartG-DDR a. F. unterfiel, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Aufbau-Verlag GmbH als Treuhandvermögen im Sinne von §§ 11 Abs. 2, 1 Abs. 4 TreuhG behandelt worden ist und daher der Verfügungsbefugnis der Beklagten unterlag.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sowohl die UKPV als auch die Beklagte bei Abschluss des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages davon ausgegangen sind und auch berechtigt davon ausgehen durften, dass die Privatisierung der Klägerin im Einklang mit dem Treuhandgesetz und ohne Verletzung möglicher Ansprüche des Kulturbundes e. V. vollzogen worden ist. Für die gegenteilige Auffassung der Klägerin, die Beklagte habe bereits bei Abschluss des Privatisierungsvertrages von Problemen bei der Umwandlung der Aufbau-Verlag GmbH (1945) Kenntnis gehabt oder diese zumindest kennen können, gibt es keinerlei Anhaltpunkte.

Erst nach Abschluss der Privatisierung, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsanteile an die Klägerin längst an die Investorengruppe um Herrn Lunkewitz übergegangen waren, tauchten Zweifel auf, ob die Aufbau-Verlag GmbH (1945) zum Vermögen der SED/PDS gehörte und daher von dieser wirksam in Volkseigentum überführt worden war. Mit dem als Anlage K 16 vorgelegten Vermerk eines Mitarbeiters der UKPV vom 10.02.1993, der der Beklagte mit dem als Anlage K 17 vorgelegten Schreiben vom 10.03.1993, d. h. lange nach Abschluss der Privatisierung der Klägerin, übersandt worden war, wurde die Beklagte

erstmals mit der Problematik konfrontiert, dass die Klägerin nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sein könnte. Anders als dies die Klägerin auf Seite 20 der Klageschrift zu suggerieren versucht, handelt es sich bei den Ausführungen in dem Vermerk vom 10.02.1993 jedoch nicht um „abschließende Feststellungen", sondern um Überlegungen eines einzelnen Mitarbeiters der UKPV. In dem Vermerk heißt es nämlich lediglich, dass nach dem „derzeitigen" Ermittlungsstand „davon auszugehen" sei, dass der Aufbau-Verlag am 07.10.1989 nicht zum Parteivermögen, sondern zum Vermögen des Kulturbundes gehört habe.

Letztlich hat die UKPV ihre in den Vermerken vom 10.02.1993 sowie in den weiteren Schriftstücken vom 21.06.1993 und 11.12.1994 geäußerte Rechtsauffassung auch später revidiert. In dem Vermerk vom 09.10.1995 hat die UKPV bekräftigt, dass an der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge der Klägerin nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) keine Zweifel bestünden. Es heißt dort, dass die in den Jahren 1993 und 1994 vertretene sekretariatsinterne Rechtsauffassung auf einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung beruhe:

> *„Die vorgenannte sekretariatsinterne Rechtsauffassung zur eigentumsrechtlichen Zuordnung des Aufbau-Verlages beruhte auf einer unzutreffenden Würdigung des Abkommens vom 13.12.1963 zwischen den Abteilungen Finanzverwaltung und Parteibetriebe und der Abteilung Wissenschaft beim ZK der SED und dem Ministerium für Kultur Hauptverwaltung Verlag und Buchhandel. ... Es ist daher davon auszugehen, dass sich der ursprünglich im Eigentum des Kulturbundes befindliche Aufbau-Verlag zum 7.10.1989 im Eigentum der SED befand, er nachfolgend im Frühjahr 1990 wirksam in Volkseigentum überführt wurde, sodass eine Zuständigkeit der unabhängigen Kommission Parteivermögen nicht besteht, da der Verlag vor dem 1.6.1990 endgültig aus dem Parteivermögen ausgeschieden ist. An der Wirksamkeit der 1955 vorgenommenen Umwandlung der Aufbau-Verlag GmbH in den OEB Aufbau-Verlag bestehen keine Zweifel (vgl. LG Berlin 1995, Seite 425 f.)."*

Die Beklagte verwahrt sich entschieden gegen die von der Klägerin in diesem Zusammenhang vorgenommene Unterstellung, die Rechtsauffassung der UKPV in den Vermerk vom 09.10.1995 sei auf Anforderung der Beklagten revidiert wurden. Bereits aus dem als Anlage K 16 vorgelegten Vermerk vom 10.02.1993, auf den sich die Klägerin zur Begründung ihrer Rechtsauffassung stützt, ergibt sich nämlich, dass es sich hierbei lediglich um ein vorläufiges Ergebnis gehandelt hat („der-

zeitiger Ermittlungsstand"). Dass die Beklagte in dem seinerzeit anhängigen Rechtsstreit um eine Klarstellung gebeten hatte, kann der Beklagten daher nicht vorgeworfen werden.

Vier Jahre später hat sich die UKPV in einem von Herrn Lunkewitz gegen Mitarbeiter der Beklagten initiierten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, das bei der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin unter dem Az.: 65 JS 1259/98 geführt wurde, erneut mit der Frage der Rechtsnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945) auseinandergesetzt. In einer an die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin gerichteten Stellungnahme vom 29.01.1999 heißt es, dass keine Anhaltspunkt dafür ersichtlich seien, dass die Beklagte wider besseres Wissen gehandelt oder anderen Beteiligten Tatsachen verschwiegen hätte. Wörtlich heißt es in dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft:

> *„Allerdings haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die auf Seiten der THA/UKPV am Verkauf Beteiligten wider besseres Wissen gehandelt haben. Soweit Zweifel bestanden, sind diese stets Gegenstand offener Erörterung gewesen. Aus der von mir durchgeführten Befragung ergibt sich aus meiner Sicht, dass alle Beteiligten vom Eigentum der SED am Aufbau-Verlag ausgehen konnten."*

Beweis: Schreiben der UKPV vom 29.01.1999, in Kopie beigefügt als **Anlage B 8**

Dementsprechend ist das auf eine Strafanzeige von Herrn Lunkewitz hin angestrengte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auch durch Verfügung der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin vom 23.03.1999 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Als weiteres Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Klägerin keinen einzigen belastbaren Anhaltspunkt für Ihre Behauptung vorträgt, dass die Beklagte zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages Kenntnis von Problemen mit der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) hatte. Soweit die Klägerin Stellungnahmen der UKPV vorlegt, liegen diese nach Abschluss der Privatisierung, d. h. außerhalb des entscheidungsrelevanten Zeitraumes. Im Übrigen handelt es sich hierbei lediglich um vorläufige interne Stellungnahmen, die letztlich von der UKPV wieder revidiert wurden. Den von der Klägerin unterbreiteten Vorwurf, die Beklagte habe dieser gegenüber relevante Tatsachen verschwiegen, stützen die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen jedenfalls nicht.

3. Heilungsbemühungen der Beklagten

Obwohl die Beklagte weiterhin die Rechtsauffassung vertreten hatte, die Verpflichtungen des Privatisierungsvertrages ordnungsgemäß erfüllt zu haben, unterbreitete sie zur Behebung der aufkommenden Zweifel und zur Heilung möglicher Rechtsmängel den Vorschlag, etwaige noch bei der Aufbau-Verlag GmbH (1945) verbliebene Rechte an die Klägerin zu übertragen.

Mit Schreiben vom 21.11.1994 hatte die Beklagte den Gesellschaftern der Klägerin angeboten, etwaige bei der Aufbau-Verlag GmbH (1945) verbliebene Rechte zusätzlich abzutreten. In dem Schreiben der Beklagten vom 21.11.1994 an Herrn Lunkewitz heißt es hierzu:

> *„Rein vorsorglich und ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht erklärt sich die Treuhandanstalt dennoch entgegenkommenderweise dazu bereit, etwa noch bei der ursprünglichen Aufbau-Verlag GmbH verbliebene Rechte an die 1990 durch Umwandlung kraft Gesetzes entstandene Aufbau-Verlag GmbH zu übertragen."*

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 21.11.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 9**

In den Erläuterungen zu diesem Vorschlag heißt es ergänzend:

> *„Trotzdem nach Vorgesagtem die Treuhandanstalt keine Rechtspflicht trifft, erklärt sie sich bereit, etwa noch nicht übertragene und bei der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH noch verbliebene Autoren-, Verlags- oder Eigentumsrechte an die 1990 neu gegründete Aufbau-Verlag GmbH zu übertragen. Ein entsprechendes Prozedere wurde mit der unabhängigen Kommission und dem Sondervermögen bereits vereinbart."*

In einem Schreiben vom 02.12.1994 wurde Herrn Lunkewitz der Entwurf einer Vereinbarung übermittelt, mit der sich die Beklagte verpflichten wollte, den Erwerbern der Klägerin vorsorglich die Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) zu übertragen. In diesem Schreiben heißt es:

> *„Wie Sie dem Text der Vereinbarung entnehmen werden, bietet die Treuhandanstalt den Erwerbern der Aufbau-Verlag GmbH rein vorsorglich und unter Wahrung ihres mit Schreiben vom 21.11.1994 niedergelegten Rechtsstandpunktes an, die Anteile an der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH an die 1990 kraft Treuhandgesetz entstandene Aufbau-Verlag GmbH zu verkaufen und zu übertragen. Sollte sich die von Ihnen vertretene*

Rechtsauffassung als zutreffend erweisen, wird die Treuhandanstalt darüber hinaus für die durch eine Nichterfüllung tatsächlich entstandenen Schäden einstehen."

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 02.12.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 10**

Völlig unverständlicherweise ging Herr Lunkewitz auf diesen Vorschlag, der sämtliche streitigen Rechtsfragen einer Lösung zugeführt hätte, nicht ein, sondern forderte mit Schreiben vom 05.12.1994 ohne nähere Substantiierung und unter Missachtung der Interessen der Klägerin einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 83,5 Mio. DM. Für den Fall, dass sich die Beklagte hierauf nicht einlassen wolle, drohte er die Geltendmachung eines weitgehenden Schadensanspruches an, den er nach „vorläufigen Berechnungen" mit mindestens 250 Mio. DM bezifferte.

Beweis: Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Schrader vom 05.12.1994, in Kopie beigefügt als **Anlage B 11**

Nachdem Herr Lunkewitz auf diese Weise die von der Klägerin angebotene gütliche Lösung aus eigennützigen Motiven und zum Nachteil der Klägerin torpediert hatte, kam es nicht zu dem klarstellenden Vergleich.

Wie sich kurze Zeit später herausstellte, ging es Herrn Lunkewitz auch gar nicht um eine Heilung möglicher Rechtsmängel, sondern allein und ausschließlich darum, den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 anzugreifen und zu Fall zu bringen, um sich persönlich auf diese Weise in die Lage zu versetzen, von der Beklagten Schadensersatz zu verlangen. Statt auf die Heilungsangebote der Beklagten einzugehen, veranlasste er nämlich den Kulturbund e. V., ihm die Rechte an der Aufbauverlag GmbH (1945) zu übertragen.

Nachdem der Kulturbund e. V. zunächst selbst die Rechtsauffassung vertreten hatte, dass die Klägerin Rechtsnachfolgerin der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sei und dementsprechend mit dem bereits zitierten Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Glückmann vom 18.09.1991 die Zustimmung zum Verkauf der Geschäftsanteile erteilt hatte, beschloss der Kulturbund e. V. auf Betreiben des Herrn Lunkewitz in einer Gesellschafterversammlung vom 28.02.1995, die in Anwesenheit des Herrn Lunkewitz durchgeführt wurde, die Fortsetzung der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sowie die Beantragung deren Wiedereintragung in das Handelsregister B beim Amtsgericht Charlottenburg. Prakti-

scherweise ließ sich Herr Lunkewitz gleich zum alleinigen und einzelvertretungsberechtigten sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer der Aufbau-Verlag GmbH (1945) bestellen. Darüber hinaus wurde beschlossen, sämtliche Geschäftsanteile des Kulturbundes e. V. an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) an Herrn Lunkewitz zu übertragen.

Beweis: Gesellschafterversammlung der Aufbau-Verlag GmbH vom 28.02.1995,
in Kopie beigefügt als **Anlage B 12**

Damit saß Herr Lunkewitz nun auf beiden Seiten des Tisches. Er war zum einen geschäftsführender Gesellschafter der damaligen Haupt- und heutigen Alleingesellschafterin der Klägerin und gleichzeitig Geschäftsführer der Aufbau-Verlag GmbH (1945), was es ihm ermöglichte, unter Missachtung der damit verbundenen offensichtlichen Interessenkonflikte beginnend ab dem Jahr 1995 eine Prozessserie auszulösen, die in der nunmehrigen Feststellungsklage gipfelt.

Wie in der Gesellschafterversammlung beschlossen, veräußerte der Kulturbund e. V. mit notariellem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom gleichen Tage, Urkundennummer 89/1995 des Notars Jörl, sämtliche Geschäftsanteile an der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, mit Wirkung zum 01.01.1990 an Herrn Lunkewitz. Als Kaufpreis vereinbarten die Parteien einen Betrag von 900.000,00 DM.

Beweis: Notarieller Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 28.02.1995, in Kopie beigefügt als **Anlage B 13**

Um sicherzustellen, dass Herr Lunkewitz nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet ist, wenn sich herausstellen sollte, dass die Rechtsauffassung der Beklagten zutreffend war, die Klägerin und die Aufbau-Verlag GmbH (1945) also identisch sind, behielt er sich in einem Ergänzungsvertrag zum Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom gleichen Tage, Urkundennummer 90/1995 des Notars Jörl vor, dass die Kaufpreisforderung nicht zur Entstehung gelangt, wenn in dem vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichnen 9 O 57/95 anhängigen Rechtsstreit, auf den nachfolgend noch näher einzugehen sein wird, rechtskräftig festgestellt wird, dass durch den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 die Geschäftsanteile an der 1945 gegründeten Gesellschaft wirksam übertragen worden sind und die Klägerin mit der Aufbau-Verlag GmbH (1945) identisch ist. Im Verhältnis zum Kulturbund e. V. hat sich Herr Lunkewitz also bezeich-

nenderweise die Rechtsauffassung zu eigen gemacht, die die Beklagte vertreten hat und wegen der er nunmehr Schadensersatzansprüche geltend macht.

Beweis: Notarielle Urkunde vom 28.02.1995, in Kopie beigefügt als **Anlage B 14**

Da sich der Kulturbund e. V. mit seiner gegenüber der Beklagten am 18.09.1991 erklärten Zustimmung zum Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 in Widerspruch zu seiner nunmehrigen Position gesetzt hatte, hat der Kulturbund e. V. auf Veranlassung des Herrn Lunkewitz seine Zustimmung zum Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 mit Schreiben vom 28.02.1995 angefochten und erklärt, dass die Zustimmungserklärung deshalb nichtig sei, weil der Kulturbund e. V. die Geschäftsanteile an der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH zu Zeiten der DDR niemals verloren habe, insbesondere nicht enteignet worden sei.

Beweis: Anfechtungserklärung vom 28.02.1995, in Kopie beigefügt als **Anlage B 15**

Herr Lunkewitz scheute sich nicht einmal, mögliche Vergleichsbemühungen zwischen der Beklagten und dem Kulturbund e. V. mit Mitteln des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu hintertreiben. Nach dem – wegen weiterer Vermögenswerte – Gespräche zwischen dem Kulturbund e. V. und der Beklagten geführt wurden und Herr Lunkewitz offensichtlich befürchtete, dass es zu der zwischen dem Kulturbund e. V. und der Beklagten bereits im Jahre 1994 erörterten gütlichen Klärung aller streitigen Rechtsfragen kommen könnte, beantragte er am 07.05.1997 beim Landgericht Berlin, Az.: 9 O 296/97, den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kulturbund e. V. und die Beklagte mit dem Inhalt, es den dortigen Antragsgegnern zu untersagen, eine Vergleichsvereinbarung abzuschließen. Nachdem dieser Antrag durch Beschluss des Landgerichtes Berlin vom 15.05.1997 zurückgewiesen worden war, legte Herr Lunkewitz Beschwerde zum Kammergericht Berlin, Az.: 14 W 4469/97, ein. Das einstweilige Verfügungsverfahren endete mit dem Beschluss, der es dem Kulturbund e. V. und der Beklagten untersagte, ohne vorherige Zustimmung des Herrn Lunkewitz eine Vereinbarung zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten betreffend den Aufbauverlag abzuschließen.

In einem am 08.07.1999 geschlossenen Gesamtvergleich zwischen dem Kulturbund e. V. und der Beklagten sind demzufolge auch die möglichen Ansprüche des Kulturbundes e. V. betreffend den Aufbau-Verlag

und die diesem zuzuordnenden Vermögenswerte ausgenommen worden. Herrn Lunkewitz ist es damit gelungen, das Bemühen der Beklagten, eine die nunmehrigen Probleme vermeidende Gesamteinigung zu erzielen, letztlich auf dem Rücken der Klägerin endgültig zu vereiteln.

4. Rechtsstreit betreffend die Erfüllung des Privatisierungsvertrages

Nachdem Herr Lunkewitz die außergerichtlichen Bemühungen der Beklagten um eine Lösung der aufgetretenen Probleme zielgerichtet hintertrieben hatte, begann er im Jahre 1995 damit, die Beklagte mit zahlreichen Prozessen zu überziehen. In diesen Rechtsstreitigkeiten ging es um die Frage der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Privatisierungsvertrag vom 18.09.1991.

a) Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.11.1995, Az.: 9 O 57/95

In einem vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 9 O 57/95 anhängigen Rechtsstreit haben die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, die Dr. Ulrich Wechsler Verlags- und Medien GmbH, die Konzeption Finanz- und Unternehmensberatung GmbH sowie Herr Thomas Grundmann beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) an die dortigen Kläger zu übertragen, hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, den dortigen Klägern die Aktiva und Passiva der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sowie der Rütten & Loening GmbH zu übertragen, ferner festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, den dortigen Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass ihnen die Geschäftsanteile an den vorgenannten Gesellschaften nicht übertragen worden sind. Mit Urteil vom 14.11.1995 hat das Landgericht Berlin die Klage abgewiesen.

Beweis: Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.11.1995, Az.: 9 O 57/95, in Kopie beigefügt als **Anlage B 16**

b) Urteil des Kammergerichtes vom 05.05.1998, Az.: 14 U 856/96

Die von den dortigen Klägern gegen das Urteil des Landgerichtes Berlin vom 14.11.1995 eingelegte Berufung wurde durch das Kammergericht mit Urteil vom 05.05.1998 zurückgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen hat das Kammergericht ausgeführt, dass die Klägerin Rechtsnachfolgerin der Aufbau-Verlag GmbH (1945) sei. Dadurch sei die verkaufte Gesellschaft, also die hiesige Klägerin, auch Inhaber der

in § 5 des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags genannten Rechte geworden. Das Kammergericht begründete dies damit, dass die Aufbau-Verlag GmbH durch Eintragung in das Handelsregister C unter gleichzeitiger Löschung im Handelsregister B im Wege formwechselnder Umwandlung in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden sei. Als solcher sei der Aufbau-Verlag in der Folgezeit stets behandelt worden. An der wirksamen Umwandlung der Aufbau-Verlag GmbH (1945) in einen OEB könnten auch deshalb keine Zweifel bestehen, da der damalige Präsident des Kulturbundes Becher die Geschäftsführer der Aufbau-Verlag GmbH (1945) ermächtigt habe, den die Umwandlung in die Wege leitenden Umschreibungsantrag zu stellen.

Das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau-Verlag sei dann nachfolgend im Wege staatlicher Reorganisation der SED zugewiesen worden. Dies ergäbe sich aus einer Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963, wonach der Aufbau-Verlag mit Wirkung ab dem 01.01.1964 zusammen mit dem ebenfalls als parteieigen geführten Verlagen Rütten & Loening sowie Volksverlag Weimar zu einer neuen Wirtschaftseinheit zusammengefasst worden sei. Dass das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau-Verlag daher im Zuge der Zusammenfassung mit den Verlagen Rütten & Loening und Volksverlag Weimar der SED übertragen worden sei, sei hinreichend belegt.

Der als OEB in ihrem Eigentum stehende Aufbau-Verlag sei dann durch die SED bzw. deren Rechtsnachfolgerin PDS durch die von ihrem Parteivorstand sowie dem Ministerium für Kultur unterzeichnete Übergabe- und Übernahmevereinbarung vom 14.03./02.04.1990 in Volkseigentum überführt worden, aus dem der Aufbau-Verlag dann nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sei. Wörtlich heißt es insofern in dem Urteil des Kammergerichtes:

> *„Diese beiden als OEB in ihrem Eigentum stehenden Verlage hat die SED bzw. ihre Rechtsnachfolgerin PDS durch die von ihrem Parteivorstand und dem Ministerium für Kultur unterzeichnete Übergabe- und Übernahmevereinbarung vom 02.04./14.03.1990 wirksam in Volkseigentum überführt, aus dem sie nachfolgend nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes in die von der Beklagten durch den strittigen Anteilskaufvertrag in die an die Kläger veräußerten Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden.*

Die Beklagte hat damit den Anteilskaufvertrag auch im Sinne der Kläger vollständig und ordnungsgemäß erfüllt, so dass auch auf die Verschaffung der Anteile an den Altgesellschaften gerichtete Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo, der positiven Vertragsverletzung oder des Deliktrechts ausgeschlossen sind.

Dass der Kulturbund e. V. seine Zustimmung zum Anteilskaufvertrag angefochten hat, ist vorliegend unbeachtlich, da insoweit weder ein Anfechtungsrecht ersichtlich ist, noch festgestellt werden kann, dass die im Februar 1995 erklärte Anfechtung der am 18.09.1991 abgegebenen Zustimmung die einschlägigen gesetzlichen Anfechtungsfristen wahrt."

Das Kammergericht setzt sich in seinem Urteil auch mit der Frage auseinander, ob die Beklagte gehalten gewesen wäre, auf mögliche Zweifel an der wirksamen Umwandlung in die Aufbau-Verlag GmbH (1990) hinzuweisen. Hierzu führt das Kammergericht wörtlich aus:

„Insbesondere war sie nicht gehalten, den Klägern ihre internen Differenzen mit der unabhängigen Kommission um die wirtschaftliche Zuordnung des aus dem Anteilskaufvertrag erzielten Erlöses offen zu legen, die zeitweilig eine abweichende Rechtsauffassung zur Eigentumsstellung der SED an den strittigen Verlagen vertreten, diese jedoch mit Vermerk vom 09.10.1995 aufgegeben hat. Denn die Beklagte war weder aus vertraglicher Nebenpflicht noch nach Treu und Glauben gehalten, den Klägern letztlich unbegründete rechtliche Bedenken Dritter gegen die Wirksamkeit des Vertrages mitzuteilen."

Beweis: Urteil des Kammergerichts vom 05.05.1998, Az.: 14 U 856/96, in Kopie beigefügt als **Anlage B 17**

c) Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 02.06.1990, Az.: VIII ZR 160/98

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 02.06.1999, Aktenzeichen VIII ZR 160/98, hat der Bundesgerichtshof die gegen das Urteil des Kammergerichtes eingelegte Berufung nicht angenommen.

Beweis: Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 02.06.1990, Az.: VIII BvR 160/98, in Kopie beigefügt als **Anlage B 18**

d) Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, Az.: 1 BvR 1175/99

Wegen der Nichtannahme der Revision haben die damaligen Kläger Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingereicht. Diese wurde durch Beschluss vom 13.02.2001, Az.: 1 BvR 1175/99, nicht zur Entscheidung angenommen.

Beweis: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2001, Az.: 1 BvR 1175/99, in Kopie beigefügt als **Anlage B 19**

Als weiteres Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass nach dem rechtskräftigen Urteil des Kammergerichtes der Beklagten eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der angeblich unterlassenen Offenlegung von Zweifeln einzelner Vertreter der UKPV nicht vorgeworfen werden kann.

5. Rechtsstreit Dempewolf

Bekräftigt hat dies das Kammergericht in einem weiteren Urteil vom 26.10.2000, Aktenzeichen 27 U 8618/99. In einem zunächst vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 9 O 652/96 anhängigen Rechtsstreit hatte der ehemalige Geschäftsführer der Klägerin, Herr Peter Dempewolf, aus eigenem Recht sowie abgetretenem Recht seines damaligen Mitgeschäftsführers Dr. Gotthard Erler angebliche Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht. Hintergrund war ein von der Rowohlt Verlag GmbH und anderen Klägern gegen die hiesige Klägerin geführter Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 324 O 624/93. Mit Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 22.12.1995 wurde die von der Rowohlt Verlag GmbH sowie den anderen Klägern erhobene Klage ebenso wie die von der hiesigen Klägerin erhobene Widerklage als unzulässig abgewiesen. Das Landgericht Hamburg hatte die Klageabweisung damit begründet, dass die Klage gegen eine nicht existente juristische Person gerichtet sei, da die Klägerin zu keinem Zeitpunkt wirksam entstanden sei. Aus diesem Grunde wurde auch die Widerklage als unzulässig abgewiesen. Hinsichtlich des auf die abgewiesene Widerklage entfallenden Kostenanteils sind Herr Peter Dempewolf sowie sein Mitgeschäftsführer Dr. Gotthard Erler als unter dem Namen der nicht existenten dortigen Beklagten als „Geschäftsführer" Handelnde zur Zahlung der Kosten verurteilt worden. Wegen dieser Verpflichtung zur Zahlung der Kosten hat Herr Dempewolf die Beklagte aus eigenem sowie abgetretenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch genommen und darüber hinaus die

Feststellung beantragt, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen der daraus entstehen könnte, dass die Klägerin nie entstanden sei. Die Klage des Herrn Dempewolf hatte also letztlich den gleichen Inhalt wie das nunmehrige Verfahren.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 14.10.1999, Az.: 9 O 652/96, die gegen die Beklagte gerichtete Klage abgewiesen.

Beweis: Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.10.1999, Az.: 9 O 652/96, in Kopie beigefügt als **Anlage B 20**

Die von Herrn Dempewolf hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Kammergerichtes vom 26.10.2000, Az.: 27 U 8618/99, zurückgewiesen. Das Kammergericht legt in seinem Urteil vom 26.10.2000 detailliert dar, dass der Beklagten der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Aufklärung der Klägerin und ihrer Geschäftsführer über die Frage der Identität zwischen der Aufbau-Verlag GmbH (1945) und der Klägerin nicht gemacht werden könne. Die Beklagte habe die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen geprüft, ohne dabei die Tatsachengrundlagen sorgfaltswidrig ermittelt zu haben. Der der Beklagten unterbreitete Vorwurf, die Klägerin über die „wahre Eigentumslage" getäuscht zu haben, sei nicht gerechtfertigt. Wörtlich führt das Kammergericht hierzu aus:

> *„Selbst das mit der historischen Entwicklung der Organisation des Aufbau-Verlages vertraute Präsidium der SED/PDS ging in den ersten Jahren nach der Wende davon aus, dass sich der Verlag im Eigentum der Partei befand und in Volkseigentum überführt werden konnte, wie sich unter anderem aus der – vom Kläger protokollierten – Beratung des Parteivorstandes der PDS vom 22.02.1990 ergibt. Davon gingen ausweislich des Übergabe-/Übernahmeprotokolls vom 14.03./02.04.1990 auch das Ministerium für Kultur sowie der Verlagsdirektor aus. Der Ministerrat der DDR teilte ebenfalls diese Ansicht, wie sich aus dem Schreiben der stellvertretenden Kulturministerin vom 11.04.1990 ergibt. Auch der Kläger selbst ging schließlich hinsichtlich des Verlages von seiner – wenn auch rechtswidrigen – Enteignung zu Gunsten der SED aus.*
>
> *Die Annahme der Beklagten, der Aufbau-Verlag habe 1990 tatsächlich im Volkseigentum gestanden und sei deshalb nach §§ 1 Abs. 4, 11 Abs. 2 THG in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden, haben vor allem aber*

auch die meisten der mit dieser Frage bis jetzt befasst gewesenen Gerichte für gerechtfertigt gehalten.

Das mit dieser Problematik in der Registersache 92 HRB 35991 befasst gewesene und zur Amtsermittlung verpflichtete Amtsgericht Charlottenburg wies mit Verfügung vom 02.10.1991 darauf hin, dass der Verlag 1955 in Volkseigentum umgewandelt, sodann im HRC eingetragen worden sei und die Gründung der Aufbau-Verlag GmbH deshalb im Einklang mit dem Treuhandgesetz stehe.

Der 1. Zivilsenat des Kammergerichtes hat die Annahme des Volkseigentums und die Umwandlung des Verlages in eine GmbH im Aufbau nach dem Treuhandgesetz in der Registersache 1 W 1897/96 zumindest für vertretbar angesehen (Beschluss vom 27.05.1997).

Der 14. Zivilsenat des Kammergerichtes hat in seinem Urteil vom 05.05.1998, Az.: 14 U 856/96, ausgeführt, dass die SED bzw. die PDS den Aufbauverlag wirksam in Volkseigentum überführt habe und er nachfolgend den Bestimmungen des Treuhandgesetzes gemäß in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sei. Der Bundesgerichtshof hat die Revision gegen diese Entscheidung, die auch die Feststellung beinhaltet, die Beklagte sei nicht verpflichtet wesen, ihre internen Differenzen mit der unabhängigen Kommission, die zeitweilig eine abweichende Rechtsauffassung zur Eigentumsstellung der SED an dem Verlag vertrat, zu offenbaren, durch Beschluss vom 02.06.1999 (VIII ZR 160/98) nicht angenommen.

Die in erster Instanz mit der Sache befasst gewesene Kammer des Landgerichtes vertrat schließlich ebenfalls die Ansicht einer nach dem Treuhandgesetz ordnungsgemäßen Umwandlung des Aufbauverlages in eine GmbH im Aufbau. Nach alledem kann der Beklagten jedenfalls nicht der Vorwurf einer schuldhaft sorgfaltswidrigen Verkennung der – nach Ansicht des Klägers – wahren Sach- und Rechtslage gemacht werden. Die Beklagte war auch dem Kläger und seinem Mitgeschäftsführer weder aus (nach-)vertraglicher Nebenpflicht noch aus Treu und Glauben verpflichtet, ihr etwa zwischenzeitlich gekommene Bedenken sowie die Bedenken Dritter hinsichtlich der Eigentumsproblematik zu offenbaren, zumal sie diese Bedenken, zumindest vertretbar, letztlich als unbegründet ansehen durfte."

Beweis: Urteil des Kammergerichts vom 26.10.2000,
Az.: 27 U 8618/99,
in Kopie beigefügt als **Anlage B 21**

Auch in dem Parallelverfahren des ehemaligen Geschäftsführers Dempewolf hat das Kammergericht mithin festgestellt, dass die Beklagte die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen sorgfältig geprüft und die Tatsachengrundlagen aus ihrer Sicht zutreffend gewürdigt hat. Es fehlt damit an dem für eine Amtpflichtverletzung schuldhaft sorgfaltswidrigen Verhalten.

6. Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 17.08.2006, Az.: 16 U 175/05

Nicht einmal das Oberlandesgericht Frankfurt, auf dessen Urteil sich die Klägerin im Wesentlichen stützt, bestätigt die Rechtsauffassung der Klägerin, wonach diese zu keiner Zeit eine nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung einer volkseigenen Wirtschaftseinheit entstandene Kapitalgesellschaft in Inhaberschaft der Beklagten gewesen sei. Statt dessen führt das Oberlandesgericht Frankfurt im Urteil vom 17.08.2006, Aktenzeichen 16 U 175/05, vorgelegt als Anlage K 3, zu dieser Frage das Gegenteil aus:

> *„Bei der Klägerin handelt es sich um die in HRB 35991 beim AG Charlottenburg eingetragene Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist dadurch entstanden, dass sich die PDS im Februar 1990 als Eigentümerin des „Aufbau-Verlages" ausgab und das Eigentum mit Wirkung vom 01.01.1990 in Volkseigentum überführte. Dieser volkseigene Betrieb wurde nach §§ 11 Abs. 2, 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes, das noch von der Volkskammer der DDR erlassen wurde und nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 25 des Einheitsvertrages fortgalt, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum der Treuhand umgewandelt."*

III. Mitverschulden

Selbst wenn man entgegen den überzeugenden Ausführungen des Kammergerichtes in seinem Urteil vom 26.10.2000 von einer Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten ausgehen wollte, würde diese durch ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin überlagert mit der Folge, dass eine mögliche Haftung der Beklagten auf null reduziert würde. Die Klägerin hätte sich nämlich nicht darauf verlassen dürfen, dass die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung richtig ist, sondern sich gegebenenfalls ihrerseits mit rechtskundiger Hilfe ein eigenes Bild über die offenen Rechtsfragen machen müssen. Dies hat sie letztlich durch Einholung eines Rechtsgutachtens von Herrn Schrader auch getan hat,

freilich ohne hieraus die aus ihrer Sicht gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Jedenfalls durfte sie trotz Kenntnis von den von ihr selbst vorgetragenen Problemen im Zusammenhang mit der Rechts- und Vermögensnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945) nicht in der bisherigen Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, um dann im Nachhinein einen ihr dadurch angeblich entstandenen Schaden bei der Beklagten zu liquidieren.

Auch mit dieser Frage hat sich das Kammergericht in dem bereits zitierten Urteil vom 26.10.2000 auseinandergesetzt und festgestellt, dass dem ehemaligen Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Dempewolf, Schadensersatzansprüche deshalb nicht zustünden, weil diesen ein die Haftung der Beklagten ausschließendes Mitverschulden des Herrn Dempewolf entgegenstehe. Wörtlich führt das Kammergericht hierzu aus.

> *„Dem mit dem Klageantrag zu 1) bezifferten Schadensersatzanspruch steht jedenfalls ein die Haftung der Beklagten ausschließendes Mitverschulden des Klägers und seines Mitgeschäftsführers Dr. Erler entgegen (§ 254 BGB). Die ihre Kostentragungspflicht auslösende Widerklage der Aufbau-Verlag GmbH gegen den Rowohlt Verlag vor dem Landgericht Hamburg erhoben sie erst mit Schriftsatz vom 21.07.1994. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt waren sie längst über die im Zusammenhang mit der Privatisierung des Aufbauverlages aufgetretene Problematik informiert, wie sich unter anderem aus ihrem Schreiben vom 29.12.1993 an die Beklagte ergibt und wie der Kläger auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 14.10.1998 selbst eingeräumt hat. Sie konnten und mussten deshalb die Frage der rechtlichen Existenz der von ihnen vertretenen Gesellschaft in aller erster Linie selbst - ggf. mit rechtskundiger Hilfe - beantworten. Wenn sie sich trotz der ihnen bekannten Problematik mit Hilfe ihrer Prozessbevollmächtigten zur Erhebung der Widerklage entschlossen, geschah dies auf eigenes Risiko. Auf die damit für die Geschäftsführer persönlich verbundenen möglichen Haftungsfragen hätten ihre Prozessbevollmächtigten sie hinweisen müssen, nicht jedoch die Beklagte. Diese war jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, ihnen insoweit Rechtsrat zu erteilen, zumal sie ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft bereits im September 1991 verkauft und abgetreten hat. Die im Schreiben der Beklagten vom 11.02.1994 geäußerte Rechtsansicht hätte der Kläger und sein Mitgeschäftsführer gegebenenfalls juristisch überprüfen lassen müssen."*

Diese vom Kammergericht herausgearbeiteten Grundsätze gelten auch für die hiesige Klägerin.

IV. Schaden

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist darüber hinaus, dass die Amtspflichtverletzung bei dem geschützten Dritten einen Vermögensschaden verursacht hat. Der Geschädigte muss dabei beweisen, dass ihm durch die Amtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist. Bei Schäden durch Unterlassen kann eine Kausalität nur angenommen werden, wenn bei amtspflichtgemäßem Tätigwerden der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe entstanden wäre. Eine bloße Möglichkeit oder gewisse Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus. Der Geschädigte hat darzulegen und zu beweisen, in welcher für ihn günstigen Weise das Geschehen bei Vornahme der gebotenen Amtshandlung anders verlaufen wäre. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Beratungspflichten. Nur wenn feststeht, dass bei sachgemäßer Erteilung und Befolgung des Rates der Schaden vermieden worden wäre, kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht. Hierzu hat die Klägerin weder vorgetragen noch Beweis angetreten.

Soweit die Klägerin auf Seite 7 der Klageschrift pauschal und ohne Substantiierung die Behauptung aufstellt, dass sich die Klägerin aufgrund der „Frankfurter Rechtssprechung" als vermögenslose Hülle „erwiesen" habe und deshalb „in Insolvenz geraten" sei, muss dies bestritten werden. Richtig ist vielmehr, dass die Insolvenz der Klägerin dadurch herbeigeführt wurde, dass Herr Lunkewitz seiner Finanzierungsverantwortung als Gesellschafter der Klägerin nicht mehr nachgekommen ist, sondern sich im Gegenteil dieser gegenüber auf vermeintlich ihm zustehende Rechte berufen hat und sich dabei nicht einmal davor gescheut hat, sich nicht nur der Rechte zu berühmen, die er selbst vom Kulturbund erworben hatte, sondern auch eine Rechtsinhaberschaft hinsichtlich der Rechte für sich reklamiert hat, die die Klägerin selbst erworben hat. Tatsächlich hat die Klägerin nämlich sämtliche Rechte zur Werknutzung und Lizenzen, mit denen sie zuletzt am Markt tätig war, nach dem 01.07.1990 erworben, so dass sie zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages jedenfalls keine „vermögenslose Hülle" war. Demzufolge musste sie auch nicht befürchten, durch Herrn Lunkewitz, eine möglicherweise noch existente Aufbau-Verlag GmbH (1945) oder sonstige Dritte wegen rechtswidriger Werknutzung in Anspruch genommen zu werden. Der von der Klägerin konstruierte Zusammenhang zwischen den Zweifeln um die Rechts- und Vermögensnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945) und der späteren Insolvenz der Klägerin besteht daher offensichtlich nicht.

Aus dem Insolvenzeröffnungsgutachten geht vielmehr ganz unverhohlen hervor, dass Herrn Lunkewitz die Klägerin in die Insolvenz geschickt hat, um dadurch eine Grundlage für die Einleitung weiterer Schadensersatzprozesse zu schaffen. Wörtlich heißt es auf Seite 11 des Eröffnungsgutachtens des vorläufigen Insolvenzverwalters Voigt-Salus:

> *„Für Herrn Lunkewitz ist durch diese Entscheidung ein neuer „Hebel" für Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden. Gleichwohl kann hinterfragt werden, aus welchen Gründen die Insolvenz der Schuldnerin trotz der umfassenden Zugriffsmöglichkeit von Herrn Lunkewitz auf die verschiedenen Vermögenswerte – sei es als mittelbarer Gesellschafter der Schuldnerin, sei es als Rechtsnachfolger des Kulturbundes – in Kauf genommen wurde, indem Herr Lunkewitz seine Bereitschaft zu künftigen weiteren Finanzierung der Schuldnerin beendete. De jure kann diese Frage jedoch offen bleiben, weil kein Gesellschafter gezwungen ist, seine Gesellschaft über bereits begründete Verpflichtungen hinaus auszustatten. Von diesem Recht machte Herr Lunkewitz nach der Entscheidung des BGH vom 03.03.2008 Gebrauch. Gegenüber der Schuldnerin stellte sich Herr Lunkewitz zudem auf dem Standpunkt, dass diese eine vermögenslose Hülle sei, weil ihm nicht nur die von dem Kulturbund erworbenen Rechte zustünden, sondern auch alle weiteren Gegenstände und Rechte der Schuldnerin. Diesen Standpunkt vertrat Herr Lunkewitz unter Anführung des Gedankens der Substitution auch in Bezug auf die Positionen, die von der Schuldnerin selbst erworben oder begründet worden sind."*

Beweis: Eröffnungsgutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters Voigt-Salus vom 28.08.2008, in Kopie beigefügt als **Anlage B 22**

Ob Herr Lunkewitz die von ihm behaupteten Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin hat, wird sich in einem möglichen Forderungsfeststellungsverfahren im Rahmen des Insolvenzverfahrens herausstellen, wobei dort ergänzend Fragen des Eigenkapitalersatzrechtes ebenso beleuchtet werden müssen wie die Tatsache, dass derartige Schadensersatzansprüche auch gegenüber der Klägerin längst verjährt sind.

V. Haftungsausschluss

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen die umfassende Abgeltungsklausel in Ziffer

16 des Vergleiches vom 24.11.1992 entgegensteht, mit der alle gegenseitigen Ansprüche auch zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt abgegolten worden sind.

Bereits kurze Zeit nach dem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen der Beklagten, der Klägerin und deren Gesellschaftern über die im Gegenzug für die Schuldübernahme eines der Klägerin gewährten Liquiditätsrahmenkredites über 8.265.000,00 DM vorgenommene Übertragung des Grundstückes Französische Straße 32/33 an die Beklagte.

Zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen haben die Klägerin und die Beklagte unter Einbeziehung der Gesellschafter der Klägerin sowie der Rütten & Loening GmbH unter der Urkundennummer 665/1992 des Notars Klein einen umfangreichen Vergleich geschlossen, in dem sich die Beklagte u. a. verpflichtet hatte, zur Vermeidung einer Auseinandersetzung über die Werthaltigkeit der Geschäftsanteile an der Klägerin sowie zur Vermeidung aller weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten einen weiteren Kaufpreisanteil für das Grundstück Französische Straße 32/33 in Höhe von 9 Mio. DM zu bezahlen.

In Ziffer 16 haben die Parteien zur endgültigen Erledigung aller bestehenden und künftigen Streitigkeiten eine umfassende Abgeltungsklausel mit folgendem Inhalt vereinbart:

> *„Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche zwischen der Treuhandanstalt einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile des Aufbauverlages und Rütten & Loenig sowie des Grundstückes Französische Straße 32/33 und der Gesellschafterstellung an den vorbezeichneten Gesellschaften ausgeglichen."*

Beweis: notarieller Vergleich vom 24.11.1992,
in Kopie beigefügt als **Anlage B 23**

Zum Umfang der Ausgleichsklausel in dem Vergleich vom 23.11.1992 hatte sich das Kammergericht bereits in seinem Urteil vom 14.11.1995, Aktenzeichen 14 U 856/96, wie folgt geäußert:

> *„Schließlich sind die vorbezeichneten Übertragungsansprüche der Kläger auch durch die umfassende Ausgleichsklausel zu Ziffer 16 des Vergleiches der Parteien*

> *vom 23.11.1992 ausgeschlossen. Hierbei kann dahinstehen, ob den Parteien, insbesondere den Klägern, damals bereits die Problematik der Eigentumsumwandlung bzw. der Rechtsnachfolge der von Ihnen erworbenen Gesellschaften bewusst war oder nicht. Denn nach Ziffer 16 des Vergleiches sind „mit dieser Vereinbarung alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile des Aufbauverlages und Rütten & Loening ausgeglichen." Diese umfassende Ausgleichsklausel schließt nach ihrem eindeutigen Wortlaut auch die Verfolgung weiterer, damals noch nicht bekannter Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag der Parteien endgültig aus. Die Kläger können aus diesem Grund auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Vergleich sei nach § 779 BGB unwirksam, weil die Parteien durch die Einbeziehung auch unbekannter Ansprüche eine abschließende Regelung getroffen und die Kläger damit auch das Risiko einer Verkennung der Rechtslage auf sich genommen haben. Aus diesem Grunde können sie sich insoweit auch nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen."*

Parteien des Vergleiches vom 23.11.1992 waren nicht nur die Beklagten und die Gesellschafter der Klägerin, sondern auch die hiesige Klägerin selbst. Mit der Abgeltungsklausel in Ziffer 16 des Vergleiches sind daher auch alle Ansprüche der Klägerin, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind, abgegolten worden.

Das Kammergericht hat betont, dass die umfassende Abgeltungsklausel die Geltendmachung weiterer, gegebenenfalls noch nicht bekannter Ansprüche endgültig ausschließt. Durch die Einbeziehung auch unbekannter Ansprüche hätten die Parteien eine abschließende Regelung getroffen. Diese abschließende Regelung umfasst daher auch die der nunmehrigen Klage zugrunde liegenden Schadensersatzansprüche.

VI. Anderweitige Ersatzmöglichkeit

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Amtshaftungsansprüche bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung nur geltend gemacht werden können, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG ist damit eine Ausfallhaftung für den Fall, dass der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann. Dabei gehört der Nachweis der Unmöglichkeit, anderweitig Ersatz zu verlangen, zur Klagebegründung. Nachdem die Klägerin hierzu nicht

einmal im Ansatz vorträgt, ist die Klage insoweit ein weiteres Mal unschlüssig.

In der Tat bestehen nämlich in mehrfacher Hinsicht für die Klägerin Möglichkeiten, andere wegen der ihr angeblich entstandenen Schäden in Anspruch zu nehmen. Dies sind zum einen die (ehemaligen) Geschäftsführer der Klägerin, die trotz der Kenntnis von den Problemen mit der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) die Klägerin weiterhin am Rechtsverkehr teilnehmen ließen und dadurch die der Klägerin angeblich entstandenen Schäden erst verursacht haben. Dass eine Inanspruchnahme der (ehemaligen) Geschäftsführer der Klägerin keine Aussicht auf Erfolg verspricht, wird von der Klägerin nicht dargelegt.

Darüber hinaus dürften auch Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschafter der Klägerin und den hinter diesen stehenden Herrn Lunkewitz wegen Verstoßes gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, nicht zuletzt aber auch wegen sittenwidriger Schädigung der Klägerin gemäß § 826 BGB bestehen. Wie ausgeführt hat insbesondere Herr Lunkewitz trotz der bestehenden offensichtlichen Interessenkollision und ohne Rücksicht auf die Belange der Klägerin die Bemühungen der Beklagten um eine Heilung der aufgetretenen Probleme vereitelt. Herrn Lunkewitz ging es ganz offensichtlich darum, auch zu Lasten der Klägerin gegenüber der Beklagten eine Position aufzubauen, die es diesem ermöglicht, Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte in Millionenhöhe geltend zu machen. Dabei hat er ganz bewusst die Insolvenz der Klägerin in Kauf genommen. Wegen dieses Verhaltens kann die Klägerin bei Ihren Gesellschaftern und dem hinter diesen stehenden Herrn Lunkewitz Regress nehmen. Dass eine solche Ersatzmöglichkeit nicht bestünde, wird von der Klägerin ebenfalls nicht vorgetragen.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage unzulässig und unbegründet ist:

- Die Klage ist bereits als unzulässig abzuweisen, da es an dem für die Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt. Die Klägerin hat vorprozessual Schadensersatzansprüche in einer den Gegenstandswert weit übersteigenden Höhe geltend gemacht und ist daher auf die vorrangige Leistungsklage verwiesen.

- Den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen steht die Einrede der Verjährung entgegen. Nachdem die Geschäftsanteile an der Klägerin bereits mit Vertrag vom 18.09.1991 privatisiert worden sind, müssen die der Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzungen vor dem 18.09.1991 liegen. Die zwischen der Beklagten und der Klägerin bzw. deren Gesellschaftern geführte Korrespondenz zeigt, dass die Klägerin bereits Ende 1993, spätestens aber im Oktober 1994, Kenntnis von den aufgekommenen Zweifeln an der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) hatte. Etwaige Amtshaftungsansprüche sind daher mit Ablauf des Jahres 1996, jedenfalls Ende 1997, verjährt.

- Die Klägerin kann Amtshaftungsansprüche bereits deshalb nicht geltend machen, weil die Beklagte vorliegend nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat. Soweit die Klägerin der Beklagten eine Pflichtverletzung bei der Erfüllung des der Beklagten übertragenen Privatisierungsauftrages vorwirft, hat die Beklagte ausschließlich privatrechtlich und nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt. Soweit es um Amtspflichtverletzungen nach dem Parteiengesetz geht, ist die Klägerin nicht Adressatin der der Beklagten nach dem PartG-DDR übertragenen Befugnisse, da die Klägerin, die bei Zugrundelegung des klägerischen Vortrages überhaupt erst nach Abschluss des Privatisierungsvorgangs durch die Maßnahme ihrer Gesellschafter entstanden ist, nie Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte war, so dass die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat.

- Eine Verletzung von Amtpflichten hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Insbesondere hat die Beklagte die Klägerin zu keinem Zeitpunkt getäuscht oder dieser gegenüber Tatsachen vorenthalten. Die Beklagte hatte bei Abschluss des Privatisierungsvertrages keinerlei Anhaltspunkte geschweige denn positive Kenntnis über die vermeintliche Nichtexistenz der Klägerin bzw. Probleme mit der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945). Soweit die Beklagte diesbezüglich eine andere Rechtsauffassung als die Klägerin bzw. deren Gesellschafter vertreten hat, begründet dies keine Amtspflichtverletzung.

- Nachdem die Klägerin trotz Kenntnis von den Bedenken an der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) weiterhin am Rechtsverkehr teilgenommen hat, würde ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin etwaige Pflichtverletzungen der Beklagten überlagern und deren Haftung auf null reduzieren.

- Zu einem durch die Amtspflichtverletzung kausal verursachten Schaden hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen.

- Etwaige Amtshaftungsansprüche sind durch die umfassende Abgeltungsklausel in Ziffer 16 des Vergleiches vom 24.11.1992 abgegolten.

- Schließlich kann die Klägerin Amtshaftungsansprüche deshalb nicht geltend machen, weil ihr anderweitige Ersatzmöglichkeiten gegen ihre (ehemaligen) Geschäftsführer, ihre Gesellschafter sowie den hinter diesen stehenden Herrn Lunkewitz zustehen.

Damit steht fest, dass die Klägerin die der Klage zugrunde liegenden Schadensersatzansprüche wegen möglicher Amtspflichtverletzungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geltend machen kann. Die Klage ist abzuweisen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Aldejohann

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt